



Satzung

über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen der Gemeinde Bernried (Stellplatzsatzung – StS)

vom 23.11.2021

Die Gemeinde Bernried erlässt aufgrund Art. 47, Art. 81. Abs. 1 Nr. 4 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2019 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB der Gemeinde Bernried. Für Gebiete im Außenbereich nach § 35 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Weiter gilt die Satzung nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

HAUSANSCHRIFT:

Gemeinde Bernried
Birkel 34
94505 Bernried

TELEFON:

0 99 05 / 74 00 0 (Vermittlung)

FAX

0 99 05 / 74 00 22

INTERNET:

www.bernried-niederbayern.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 07:30 - 12:00 Uhr; 13:00 - 18:00 Uhr |
| Dienstag | 07:30 - 12:00 Uhr |
| Mittwoch | 07:30 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:30 - 12:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:00 Uhr |

E-MAIL:

poststelle@bernried-niederbayern.de

BANKVERBINDUNGEN

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Sparkasse Edenstetten | |
| IBAN: DE50 7415 0000 0380 0025 35 | BIC: BYLADEM1DEG |
| Sparkasse Niederbayern-Mitte | |
| IBAN: DE16 7425 0000 0570 1000 16 | BIC: BYLADEM1SRG |
| GenoBank DonauWald eG | |
| IBAN: DE97 7419 0000 0002 9002 03 | BIC: GENODEF1DGV |



§ 3

Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

§ 4

Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und dann auf ganze Zahlen aufzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist dann auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die BayBO, die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sowie die Anlage der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Abmessungen wird insbesondere auf § 4 GaStellV verwiesen.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und benutzbar sein.
- (4) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Gemeinde Bernried rechtlich gesichert ist, herzustellen. In der Nähe ist in Regel im Umkreis von 100 m zum Baugrundstück. Zwischen Garagen bzw. Carports und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum). Stauräume vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt.
- (5) Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.



- (6) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen, insbesondere ist je 5 oberirdisch zu schaffenden Stellplätzen ein Großbaum zu pflanzen. Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.
- (7) Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen.
- (8) Besucherstellplätze sind in der Regel oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen sind oder eine zweckentsprechende Nutzung sichergestellt werden kann.
- (9) Für Anlagen mit regelmäßigen Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Anlagen mit einem regelmäßigen Besucherverkehr mit Autobussen.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bernried erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO geahndet.



§ 7 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
- 2. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits in der Gemeinde Bernried eingegangen sind,**
3. auf Vorhaben, zu denen die Gemeinde Bernried vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
4. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, zu denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Gemeinde Bernried das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
5. auf Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes entsprechen und die vor Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bernried
Bernried, den 09.12.2021

Stefan Achatz
Erster Bürgermeister





Anlage

Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf
zur Stellplatzsatzung vom 09.12.2021

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze | Besucher-parkplätze |
|----------|--|----------------------|---|
| 1 | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Einfamilien-, Reihenhäuser, Doppelhaushälften pro Wohneinheit | 2 Stellplätze | |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude außerhalb des sozialen Wohnungsbaus pro Wohneinheit | 2 Stellplätze | Ab 6 WE Zus. 10 v. H. je erforderlichen Stellplatz |
| | Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus pro Wohneinheit | 1,5 Stellplätze | |